

Neufassung der Satzung des Seniorenbeirats der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i>	<i>Datum</i>
01.0.1 Kanzlei der Bürgerschaft	04.03.2026

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen (SoA)	Beratung	23.03.2026	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	13.04.2026	Ö
Senat (S)	Beratung	21.04.2026	N
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	27.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende Neufassung der Satzung des Seniorenbeirats.

Sachdarstellung

Zur Beteiligung der Seniorinnen und Senioren an Entscheidungen der Verwaltung und Politik hat sich im Jahr 1994 eine Initiative gegründet, die die Wahl des ersten Seniorenbeirates am 23.02.1995 zur Konsequenz hatte. Der Seniorenbeirat ist mittlerweile in § 13 der Hauptsatzung als bürgerschaftliches Gremium fest verankert.

Zur Regelung aller relevanten Abläufe und Klärung der Rechtsfragen wurde am 11.03.1997 mit Beschluss-Nr. B637-30/97 durch die Bürgerschaft die Satzung des Seniorenbeirates beschlossen. Diese Satzung wurde im Laufe der Zeit fünfmal verändert. Im Zusammenhang mit der Modernisierung der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) sowie der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der turnusmäßigen Neuwahl des Seniorenbeirats in diesem Jahr wurde gemeinsam mit dem bestehenden Seniorenbeirat etwaiger Änderungsbedarf an der Satzung erörtert. Aufgrund der Menge der Änderungen wurde sich für eine Neufassung der Satzung entschieden.

Zusammen mit dem Seniorenbeirat und der Seniorenbeauftragten sowie im Benehmen mit der Präsidentin der Bürgerschaft wurde vorliegende Neufassung (Anlage 1) konzipiert. Eine Synopse als Vergleich zur vorherigen Satzung ist angehängt (Anlage 2). Folgende Punkte wurden hierbei besonders berücksichtigt:

Die KV M-V hat den Beiräten seit der Modernisierung im Jahr 2024 mehr Rechte verliehen (§ 41a). Es ist deswegen in der Satzung berücksichtigt worden, dass der Beirat ein bürgerschaftliches Gremium ist und entsprechende Rechte und Pflichten besitzt (§ 1, § 2 Abs. 1-2, § 5 Abs. 2), insbesondere wurde das Rede- und Antragsrecht aufgenommen (§ 1 Abs. 5, § 4 Abs. 2).

Sitzungen und deren Resultate wurden klarer geregelt (§ 2 Abs. 4, § 5) und es findet sich ein eindeutiger Verweis auf die zu beschließende Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5). Letztlich wurden Abläufe bei der Mitgliedschaft (§ 2 Abs. 5-8), die Unterstützung durch die Stadt (§ 6) und die Wahlordnung konkretisiert. Bei der Wahlordnung wurde die seit

Gründung des Beirates praktizierte Delegiertenwahl beibehalten und durch nähere Beschreibungen klarer gefasst.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung ist, in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat, die Neuwahl für den 1. Oktober 2026 angedacht. Dieses Datum ist besonders passend, da es den Beginn der diesjährigen Seniorentage darstellt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen ☒ Ja ☐ Nein

☒ Aufwendungen	☐ Erträge	Haushaltsjahr(e) 2026 ff.
☒ Auszahlungen	☐ Einzahlungen	

Bedarf entspricht der Haushaltsplanung ☒ Ja ☐ Nein

Nr.	Teilhaus- halt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Gesamtbedarf in EUR
	1	11102000/54190060/ 40140.71710	Zuschüsse Seniorenbeirat	1.000,00

Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren ☒ Ja ☐ Nein

Nr.	HH-Jahr	Erwarteter Bedarf für	Bedarf in EUR
	2027 ff.	Jährliche Zuschüsse Seniorenbeirat	3.000,00

Prüfauftrag an die Verwaltung ☐ Ja ☒ Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 Neufassung der Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich
- 2 Synopse zur Neufassung der Satzung des Seniorenbeirats öffentlich

Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gemäß §§ 5 Abs. 1 und 41a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) unter Beachtung des § 13 Abs. 2 Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am ... mit Beschluss BV-P-ö/08/... die Neufassung der Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

Präambel

Die Seniorinnen und Senioren der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sollen eine angemessene Möglichkeit haben, sich in das Geschehen der Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Zu diesem Zweck richtet die Bürgerschaft einen Seniorenbeirat ein. Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und nimmt die Interessen und Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger wahr. Er hat das Ziel:

- das Selbstbewusstsein älterer Menschen zu stärken,
- ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern,
- das Alter sinnerfüllt und in eigener Verantwortung zu gestalten sowie
- die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich, überparteilich, verbandsunabhängig und weltanschaulich ungebunden. Er handelt nach demokratischen Grundsätzen, gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Heterosexismus und setzt sich für einen freien Meinungsaustausch zwischen allen Generationen ein.

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind,

1. Beratung der bürgerschaftlichen Gremien und der Verwaltung in allen altersrelevanten Aspekten;
2. Aufmerksam machen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren und Verfolgung der Bearbeitung dieser Anliegen;
3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren einbringen;
4. Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren;
5. Ansprechpartner für Seniorinnen und Senioren der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sein;
6. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung.

- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet vertrauensvoll mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft, dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin und den Gremien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zusammen. Die Stadtverwaltung unterstützt und fördert den erforderlichen Informationsfluss und regelmäßigen Austausch. Der oder die Seniorenbeauftragte betreut den Seniorenbeirat und organisiert die Informationsbeschaffung über das Informationssystem.
- (3) Der Seniorenbeirat ist im Rahmen des § 1 Abs. 1 und der gesetzlichen Bestimmungen in der Auswahl seiner Aufgaben und Themen frei.
- (4) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anträge im Informationssystem einzustellen. Hierbei soll der Seniorenbeauftragte oder die Seniorenbeauftragte technisch unterstützen.
- (5) Der oder die Vorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen der bürgerschaftlichen Gremien teilzunehmen, sowie bei für den Seniorenbeirat relevanten Entscheidungen in der Bürgerschaft und deren Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht.
- (6) Die § 23 Abs. 6, §§ 24 – 27 und § 28 Abs. 2 Satz 3 KV M-V gelten entsprechend.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und gleichberechtigt.
- (2) Mitglieder müssen Personen mit Hauptwohnsitz in Greifswald sein, die das 60. Lebensjahr erreicht haben.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft oder deren Ausschüsse sein.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft oder eine Stellvertretung eröffnet die konstituierende Sitzung und verpflichtet die Mitglieder auf die gewissenhafte Ausführung des Amtes. Der Seniorenbeirat wählt in dieser Sitzung seinen Vorstand.
- (5) Der freiwillige Austritt aus dem Seniorenbeirat muss in Textform beim Vorsitz angezeigt werden. Sind bei der vorangegangenen Wahl mehr Kandidaten oder Kandidatinnen angetreten als gewählt worden sind, so erfolgt die Nachbesetzung in der Reihenfolge der Wahlergebnisse anhand der Nachrückerliste.
- (6) Austritte von Mitgliedern sowie das Nachrücken neuer Mitglieder werden dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft durch den Vorsitz unverzüglich mitgeteilt und öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Seniorenbeirat solange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist, längstens jedoch für 6 Monate.
- (8) Der Vorstand kann bis zu drei Personen, die sich um den Seniorenbeirat besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben eine beratende Funktion.

§ 3 Wahl

- (1) Die Mitglieder werden von der Delegiertenkonferenz für drei Jahre gewählt.
- (2) Die Delegiertenkonferenz setzt sich aus Delegierten der Greifswalder Seniorenorganisationen, -vereine und -verbände sowie den Seniorengruppen Greifswalder Parteien und Religionsgemeinschaften und Einzelbewerberinnen und -bewerbern zusammen.
- (3) Greifswalder Seniorenorganisationen, -vereine und -verbände sowie Seniorengruppen von Parteien und Religionsgemeinschaften können je einen Kandidaten oder eine Kandidatin benennen. Davon unabhängig wählen sie zwei Delegierte für die Delegiertenkonferenz.
- (4) Einzelpersonen ohne organisatorische Zugehörigkeit können sich als Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber aufstellen lassen und sind damit gleichzeitig Delegierte/r in der Delegiertenkonferenz.
- (5) Die Wahl wird vom Wahlvorstand geleitet.
- (6) Die 13 Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen bilden den Seniorenbeirat. Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht und der Bürgerschaft im Informationssystem zur Kenntnis gegeben. Nicht gewählte Kandidaten und Kandidatinnen werden auf eine Nachrückerliste gesetzt.
- (7) Näheres regelt die Wahlordnung, die Anlage zur Satzung ist.

§ 4 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt einen geschäftsführenden Vorstand aus drei Mitgliedern:
 - einen Vorsitz
 - eine Stellvertretung,
 - eine Schriftführung (zeitgleich zweite Stellvertretung).
- (2) Stellvertretung und Schriftführung übernehmen im Verhinderungsfall des Vorsitzes alle entsprechenden Rechte und Pflichten gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen.
- (3) Der Vorstand ist an die Entscheidungen des Seniorenbeirates gebunden. Er kann durch einen Beschluss, der mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder zu fassen ist, mit unmittelbar anschließender Wahl einer Neubesetzung abgewählt werden.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat tritt mindestens viermal (einmal im Quartal) im Jahr zusammen.
- (2) Die Beratungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, die Sitzungen und Tagesordnungen werden im Informationssystem bekannt gemacht.

- (3) Die Öffentlichkeit wird auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen, wenn
- Gründe des Datenschutzes dies erfordern,
 - Angelegenheiten aus den Sitzungen der Ausschüsse beraten werden, die dort in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder noch behandelt werden,
 - überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (4) Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Seniorenbeirat in eigener Verantwortung gibt.

§ 6

Organisatorische Sicherstellung

- (1) Der Seniorenbeirat erhält, im Rahmen der Haushaltsplanung und soweit es die finanzielle Lage zulässt, von der Stadt einen jährlichen Zuschuss von 3.000,- EUR. Die Mittelverwendung ist jährlich nachzuweisen.
- (2) Die oder der Seniorenbeauftragte verwaltet in Abstimmung mit dem Vorsitz die Finanzen des Seniorenbeirats.
- (3) Der Seniorenbeirat erhält eine Darstellungsmöglichkeit auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (4) Für seine Arbeit stellt die Stadt dem Seniorenbeirat im Rahmen der bestehenden Kapazitäten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (5) Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Seniorenbeirat auf Basis dieser Satzung und in eigener Verantwortung gibt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Seniorenbeirates vom 11.03.1997, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.10.2020, außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlage 1: Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirats

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirats der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

§ 1 Allgemeines

Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt auf Grundlage der gültigen Satzung, sowie dieser Wahlordnung.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahl erfolgt in freier, unmittelbarer, direkter, gleicher und geheimer Wahl durch eine Delegiertenkonferenz.

(2) Drei Monate vor Ende der Wahlperiode beschließt der Seniorenbeirat den Wahltermin für die folgende Wahlperiode. Der Termin sowie der Aufruf zur Abgabe von Wahlvorschlägen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Bürgerschaft öffentlich bekannt gegeben. Die Bürgerschaft sowie die Seniorenorganisationen, -vereine und -verbände sowie Seniorengruppen Greifswalder Parteien und Religionsgemeinschaften werden über den Termin in Kenntnis gesetzt.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind die Mitglieder der Delegiertenkonferenz nach Maßgabe des § 3 der Satzung des Seniorenbeirates.

(2) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Menschen ab 60 Jahren, die in Greifswald wohnen. Ausschlaggebend für die Wählbarkeit ist das Alter zum Wahlzeitpunkt.

§ 4 Wahlorgane

(1) Die Wahlleitung übernimmt der oder die Seniorenbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft (Vorsitz),
- der Wahlleitung, sowie
- zwei weiteren von der Delegiertenkonferenz gewählten Personen.

(3) Die Wahl der zwei weiteren Personen erfolgt in offener Abstimmung zu Beginn der Delegiertenkonferenz.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge, die die Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin enthalten müssen.

(2) Wahlvorschläge müssen einen Monat vor der Wahl bei der Wahlleitung in Textform eingereicht werden.

(3) Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung bzgl. der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 der Satzung geprüft.

(4) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Präsident oder die Präsidentin die Zulassung der Wahlvorschläge fest und gibt diese 14 Tage vor der Wahl auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bekannt.

§ 6 Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit einem Stimmzettel, der durch den Wahlvorstand erstellt wird.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt.

(3) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen.

§ 7 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn

1. mehr als drei Bewerber oder Bewerberinnen angekreuzt sind,
2. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
3. der Stimmzettel eine zusätzliche Kennzeichnung (etwa den Namen des oder der Wahlberechtigten oder Texte oder Symbole) enthält.

§ 8 Wahlergebnis

(1) In den Seniorenbeirat sind diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 13. Sitzes mehrere Bewerber oder Bewerberinnen mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los.

(2) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates aus oder verzichtet auf sein Mandat, so geht dieses an den nächsten nicht berücksichtigten Wahlvorschlag mit der höchsten Stimmzahl (Nachrückerliste). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach vorläufiger Prüfung des Wahlvorstandes durch die Wahlleitung und wird im Raum bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt zusammen mit der Satzung nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Synopse Neufassung der Satzung des Seniorenbeirats	
P r ä a m b e l Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die Interessen und Belange der älteren Mitbürger*innen wahrzunehmen. Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen: • das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken, • ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern, • das Alter sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten und • die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch-, weltanschaulich- und verbandsunabhängig.	Präambel Die Seniorinnen und Senioren der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sollen eine angemessene Möglichkeit haben, sich in das Geschehen der Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Zu diesem Zweck richtet die Bürgerschaft einen Seniorenbeirat ein. Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und nimmt die Interessen und Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger wahr. Er hat das Ziel: • das Selbstbewusstsein älterer Menschen zu stärken, • ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern, • das Alter sinnerfüllt und in eigener Verantwortung zu gestalten sowie • die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen. Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich, überparteilich, verbandsunabhängig und weltanschaulich ungebunden. Er handelt nach demokratischen Grundsätzen, gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Heterosexismus und setzt sich für einen freien Meinungs Austausch zwischen allen Generationen ein.
§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind: 1. Die kommunalen Organe bzw. Gremien (Bürgerschaft mit ihren Ausschüssen und den Oberbürgermeister) sowie die Verwaltung in Fragen der Altenarbeit zu beraten.	§ 1 Ziele und Aufgaben (1) Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind, 1. Beratung der bürgerschaftlichen Gremien und der Verwaltung in allen altersrelevanten Aspekten;

~~2. Die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Senior*innen aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen.~~

3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren einzubringen.

4. Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mitzuwirken.

5. Ansprechpartner der Senioren in der Hansestadt Greifswald zu sein.

~~6. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren zu leisten.~~
Fassung weiter unten

§ 2 Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

~~1. Der Seniorenbeirat soll von der Verwaltung über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, informiert werden.~~

~~2. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, Anliegen, welche Belange der Senior*innen zum Inhalt haben, an die Bürgerschaft, die Ausschüsse, die Ortsteilvertretungen und die Verwaltung heranzutragen. Hierzu werden die ordentlichen Mitglieder des Seniorenbeirats, welche für das jeweilige Gremium durch den Seniorenbeirat bestimmt wurden, zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen eingeladen. Die*der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft.~~

2. Aufmerksam machen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren und Verfolgung der Bearbeitung dieser Anliegen;

3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren einbringen;

4. Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren;

5. Ansprechpartner für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Greifswald sein;

6. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung.

(2) Der Seniorenbeirat arbeitet vertrauensvoll mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft, dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin und den Gremien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zusammen. Die Stadtverwaltung unterstützt und fördert den erforderlichen Informationsfluss und regelmäßigen Austausch. Der oder die Seniorenbeauftragte betreut den Seniorenbeirat und organisiert die Informationsbeschaffung über das Informationssystem.

(3) Der Seniorenbeirat ist im Rahmen des § 1 Abs. 1 und der gesetzlichen Bestimmungen in der Auswahl seiner Aufgaben und Themen frei.

(4) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anträge im Informationssystem einzustellen. Hierbei soll der Seniorenbeauftragte oder die Seniorenbeauftragte technisch unterstützen.

(5) Der oder die Vorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen der bürgerschaftlichen Gremien teilzunehmen, sowie bei für den Seniorenbeirat relevanten Entscheidungen in der Bürgerschaft und deren Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht.

3. Der Seniorenbeirat gibt zum Jahresende einen unabhängigen Bericht in Form einer Schriftinformation über die geleistete Arbeit an den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft. Fassung weiter oben unter Aufgaben	(6) Die § 23 Abs. 6, §§ 24 – 27 und § 28 Abs. 2 Satz 3 KV M-V gelten entsprechend.
§ 3 Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirats 1. Der Seniorenbeirat besteht aus 25 ständigen Mitgliedern. 2. Mitglieder des Seniorenbeirats müssen Bürger*innen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sein und das 60. Lebensjahr erreicht haben und aus dem aktiven Arbeitsprozess ausgeschieden sein. 3. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden von der Delegiertenkonferenz für 3 Jahre gewählt. Die Delegiertenkonferenz setzt sich aus den Delegierten der Seniorenorganisationen, -vereine, -verbände und -gruppen sowie Seniorengruppen demokratischer Parteien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und den Einzelbewerber*innen zusammen. 4. Die Wiederwahl ist möglich. 5. Die Seniorenorganisationen, -vereine, -verbände und -gruppen sowie Seniorengruppen demokratischer Parteien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald können je eine/n Bürger/in, der/die das 60. Lebensjahr überschritten hat, als Kandidat*innen benennen und wählen 2 Delegierte für die Delegiertenkonferenz. 6. Personen, die keiner dieser Organisationen angehören und an einer aktiven Mitarbeit im Seniorenbeirat interessiert sind, können sich um eine Kandidatur bewerben (Einzelbewerber*innen). 7. Der Seniorenbeirat wird im Verlauf einer Delegiertenkonferenz – unter Leitung eines stellvertretenden Oberbürgermeisters – gewählt. Näheres bestimmt die Wahlordnung. 8. Die 25 Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten, bilden den Seniorenbeirat.	§ 2 Zusammensetzung (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und gleichberechtigt. (2) Mitglieder müssen Personen mit Hauptwohnsitz in Greifswald sein, die das 60. Lebensjahr erreicht haben. (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft oder deren Ausschüsse sein. (4) Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft oder eine Stellvertretung eröffnet die konstituierende Sitzung und verpflichtet die Mitglieder auf die gewissenhafte Ausführung des Amtes. Der Seniorenbeirat wählt in dieser Sitzung seinen Vorstand. (5) Der freiwillige Austritt aus dem Seniorenbeirat muss in Textform beim Vorsitz angezeigt werden. Sind bei der vorangegangenen Wahl mehr Kandidaten oder Kandidatinnen angetreten als gewählt worden sind, so erfolgt die Nachbesetzung in der Reihenfolge der Wahlergebnisse anhand der Nachrückerliste. (6) Austritte von Mitgliedern sowie das Nachrücken neuer Mitglieder werden dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft durch den Vorsitz unverzüglich mitgeteilt und öffentlich bekannt gemacht. (7) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Seniorenbeirat solange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist, längstens jedoch für 6 Monate.

9. Im Verlauf der konstituierenden Sitzung wählt der Beirat seinen Vorstand und dieser seinen Vorsitzenden. 10. Das Wahlergebnis der Delegiertenkonferenz wird von der Bürgerschaft bestätigt. Die so gewählten und bestätigten Mitglieder des Seniorenbeirats werden von der Bürgerschaft öffentlich bestellt. 11. Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt ein*e Nachfolgekandidat*in entsprechend der erzielten Stimmen nach. 12. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Seniorenbeirat solange im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt wurde. 13. Auf Vorschlag des Vorstandes des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald können in einer ordentlichen Sitzung des Seniorenbeirates bis zu 3 Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Entwicklung des Seniorenbeirates durch langjährige aktive Arbeit in dessen Gremien große Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben beratende Funktion. Ihre Gesamtanzahl bleibt auf 3 Mitglieder begrenzt.	(8) Der Vorstand kann bis zu drei Personen, die sich um den Seniorenbeirat besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben eine beratende Funktion. § 3 Wahl (1) Die Mitglieder werden von der Delegiertenkonferenz für drei Jahre gewählt. (2) Die Delegiertenkonferenz setzt sich aus Delegierten der Greifswalder Seniorenorganisationen, -vereine und -verbände sowie den Seniorengruppen Greifswalder Parteien und Religionsgemeinschaften und Einzelbewerberinnen und -bewerber zusammen. (3) Greifswalder Seniorenorganisationen, -vereine und -verbände sowie Seniorengruppen Parteien und Religionsgemeinschaften können je einen Kandidaten oder eine Kandidatin benennen. Davon unabhängig wählen sie zwei Delegierte für die Delegiertenkonferenz. (4) Einzelpersonen ohne organisatorische Zugehörigkeit können sich als Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber aufstellen lassen und sind damit gleichzeitig Delegierte/r in der Delegiertenkonferenz. (5) Die Wahl wird vom Wahlvorstand geleitet. (6) Die 13 Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen bilden den Seniorenbeirat. Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht und der Bürgerschaft im Informationssystem zur Kenntnis gegeben. Nicht gewählte Kandidaten und Kandidatinnen werden auf eine Nachrückerliste gesetzt. (7) Näheres regelt die Wahlordnung, die Anlage zur Satzung ist.

§ 4 Geschäftsführung 1. Der Seniorenbeirat wählt aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Vorstand von sieben Mitgliedern, dieser gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt: ein*e Vorsitzende*n zwei Stellvertreter*innen ein*e Schriftführer*in zwei Beisitzer*innen. 2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	§ 4 Geschäftsführender Vorstand (1) Der Seniorenbeirat wählt einen geschäftsführenden Vorstand aus drei Mitgliedern: • einen Vorsitz • eine Stellvertretung, • eine Schriftführung (zeitgleich zweite Stellvertretung). (2) Stellvertretung und Schriftführung übernehmen im Verhinderungsfall des Vorsitzes alle entsprechenden Rechte und Pflichten gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen. (3) Der Vorstand ist an die Entscheidungen des Seniorenbeirates gebunden. Er kann durch einen Beschluss, der mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder zu fassen ist, mit unmittelbar anschließender Wahl einer Neubesetzung abgewählt werden.
-	§ 5 Sitzungen (1) Der Seniorenbeirat tritt mindestens viermal (einmal im Quartal) im Jahr zusammen. (2) Die Beratungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, die Sitzungen und Tagesordnungen werden im Informationssystem bekannt gemacht. (3) Die Öffentlichkeit wird auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen, wenn • Gründe des Datenschutzes dies erfordern, • Angelegenheiten aus den Sitzungen der Ausschüsse beraten werden, die dort in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder noch behandelt werden, • überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

	(4) Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Seniorenbeirat in eigener Verantwortung gibt.
§ 5 Materielle und finanzielle Sicherstellung 1. Der Seniorenbeirat erhält, soweit es die Haushaltslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässt, einen Zuschuss. 2. Die Unterstützung der Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem Beauftragtenbüro der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	§ 6 Organisatorische Sicherstellung (1) Der Seniorenbeirat erhält, im Rahmen der Haushaltsplanung und soweit es die finanzielle Lage zulässt, von der Stadt einen jährlichen Zuschuss von 3.000,- EUR. Die Mittelverwendung ist jährlich nachzuweisen. (2) Die oder der Seniorenbeauftragte verwaltet in Abstimmung mit dem Vorsitz die Finanzen des Seniorenbeirats. (3) Der Seniorenbeirat erhält eine Darstellungsmöglichkeit auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. (4) Für seine Arbeit stellt die Stadt dem Seniorenbeirat im Rahmen der bestehenden Kapazitäten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. (5) Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Seniorenbeirat auf Basis dieser Satzung und in eigener Verantwortung gibt.